



Frau
 Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 10912/J-NR/2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Harald Stefan, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „unfassbar grausame Übergriffe auf Heimbewohner in einem Pflegeheim im Bezirk St. Pölten“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 4:

Das Ermittlungsverfahren ist bei der Staatsanwaltschaft St. Pölten anhängig. Es wird wegen des Verdachts des Quälens oder Vernachlässigens wehrloser Personen nach § 92 Abs. 1 StGB sowie des Verdachts des sexuellen Missbrauchs einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person nach § 205 Abs. 1 StGB geführt. Als Beschuldigte bzw. Verdächtige sind vier namentlich bekannte Personen erfasst.

Zu 5:

Welche medizinische Ausbildung von den einzelnen Beschuldigten jeweils absolviert wurde ist Gegenstand der Ermittlungen. Bei keiner bzw. keinem der Beschuldigten handelt es sich jedoch um eine Hilfskraft.

Zu 6:

Nein.

Zu 7:

Eine abschließende Beantwortung dieser Frage ist auf Grund des Umstandes, dass das Ermittlungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, nicht möglich.

Zu 8 bis 11:

Nein.

Zu 12:

Diesbezüglich sind keine Hinweise vorhanden.

Zu 13 und 14:

Nein.

Zu 15 bis 17:

Das Ermittlungsverfahren gegen sämtliche Beschuldigte ist bislang noch nicht abgeschlossen.

Zu 18 und 19:

Die Ermittlungen werden von der Staatsanwaltschaft St. Pölten in Zusammenarbeit mit dem Landeskriminalamt Niederösterreich geführt. Die Notwendigkeit einer darüber hinausgehenden Zusammenarbeit mit anderen Ministerien und Einrichtungen hat sich bis dato noch nicht ergeben.

Zu 20 bis 22:

Ein lebenslanges Tätigkeitsverbot für Pflegekräfte, die Übergriffe auf Patienten verübt haben, ist nicht geplant. Ein Tätigkeitsverbot ist derzeit nur in § 220b StGB hinsichtlich Personen, die eine strafbare Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung einer minderjährigen Person begangen haben, normiert. Nach dieser Bestimmung ist aber das Tätigkeitsverbot grundsätzlich nur dann auszusprechen, wenn die Gefahr besteht, dass der Täter sonst unter Ausnützung seiner durch die Tätigkeit gebotenen Gelegenheit eine weitere solche Tat begehen werde. Nach dieser Bestimmung ist das Tätigkeitsverbot zu befristen, kann aber unter gewissen Voraussetzungen auch auf unbestimmte Zeit verhängt werden. Diesfalls ist jedoch eine Überprüfung alle fünf Jahre gesetzlich vorgesehen. Grundsätzlich kann damit jedoch dem rechtspolitischen Anliegen der Antragsteller unter Kontrolle der unabhängigen Rechtsprechung schon auf der Grundlage des derzeitigen Rechts entsprochen werden.

Im Übrigen darf ich in diesem Zusammenhang auf die berufsrechtlichen Bestimmungen zur Entziehung der Berufsberechtigung im Falle der Begehung strafbarer Handlungen (vgl. z.B. § 40 des Bundesgesetzes über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe) verweisen, die diesem Anliegen Rechnung tragen, aber nicht in die Zuständigkeit meines Ressorts fallen.

Zu 23:

Die bedingte Entlassung erfolgte, weil deren gesetzliche Voraussetzungen gemäß § 46 Abs. 6 StGB vorlagen. Demnach darf ein zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe Verurteilter nur dann bedingt entlassen werden, wenn er mindestens 15 Jahre verbüßt hat und anzunehmen ist, dass er keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde.

Zu 24 bis 26:

Zunächst ist festzuhalten, dass die bedingte Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe gemäß § 46 Abs. 6 StGB nur erfolgen darf, wenn der Verurteilte mindestens 15 Jahre verbüßt hat und anzunehmen ist, dass er keine weiteren strafbaren Handlungen

begehen werde. Die Entscheidung über die bedingte Entlassung trifft das Vollzugsgericht (§ 16 Abs. 2 Z 12 StVG); es handelt sich somit um einen Akt der unabhängigen Rechtsprechung.

Bei der bedingten Entlassung ist stets eine Probezeit festzusetzen, die bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe zehn Jahre beträgt (§ 48 Abs. 1 letzter Satz StGB).

Wird ein Rechtsbrecher aus einer Freiheitsstrafe bedingt entlassen, hat das Gericht ihm Weisungen zu erteilen oder Bewährungshilfe anzuordnen, soweit dies zur Verhinderung weiterer strafbarer Handlungen notwendig oder zweckmäßig ist (§ 50 Abs. 1 StGB). Weisungen und Bewährungshilfe können während der Probezeit auch nachträglich angeordnet werden, wenn das Gericht dies für erforderlich hält.

Bei einer bedingten Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe ist die Anordnung der Bewährungshilfe obligatorisch (§ 50 Abs. 2 Z 4 StGB). Weisungen sowie die Anordnung der Bewährungshilfe gelten für die Dauer des vom Gericht bestimmten Zeitraums, höchstens jedoch bis zum Ende der Probezeit. Im Fall der bedingten Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe ist die Bewährungshilfe zumindest für die ersten drei Jahre nach der Entlassung anzuordnen (§ 50 Abs. 3 letzter Satz StGB). Aufgabe des Bewährungshelfers ist es, dem Rechtsbrecher zu einer Lebensführung und Einstellung zu verhelfen, die diesen in Zukunft von der Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen abzuhalten vermag. Soweit erforderlich, hat er ihn bei den Bemühungen zu unterstützen, wesentliche Lebensbedürfnisse zu decken, insbesondere Unterkunft und Arbeit zu finden (§ 52 Abs. 1 StGB). Der Bewährungshelfer hat dem Gericht über seine Tätigkeit und Wahrnehmungen zu berichten, soweit das Gericht dies verlangt oder es erforderlich ist, jedenfalls aber sechs Monate nach Anordnung der Bewährungshilfe sowie bei deren Beendigung (§ 52 Abs. 2 StGB).

Weisungen sollen den Rechtsbrecher von weiteren mit Strafe bedrohten Handlungen abhalten (§ 51 Abs. 1 StGB). Mit Zustimmung des Rechtsbrechers kann auch die Weisung, sich einer Entwöhnungsbehandlung, einer psychotherapeutischen oder einer medizinischen Behandlung zu unterziehen, erteilt werden. Weisungen zu einer medizinischen Behandlung, die einen operativen Eingriff umfassen, sind allerdings nicht zulässig (§ 51 Abs. 3 StGB).

Der Widerruf der bedingten Entlassung hat nicht nur bei neuerlicher Delinquenz (§ 53 Abs. 1 StGB), sondern auch dann zu erfolgen, wenn der Rechtsbrecher eine Weisung trotz förmlicher Mahnung mutwillig nicht befolgt oder sich beharrlich dem Einfluss des Bewährungshelfers entzieht (§ 53 Abs. 2 StGB) und der Widerruf spezialpräventiv geboten ist. Wird die bedingte Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe trotz Vorliegens eines Widerrufsgrundes nicht widerrufen, kann das Gericht die Probezeit auf höchstens 15 Jahre verlängern (§ 53 Abs. 3 StGB). Bestehen gegen Ende der ursprünglichen oder verlängerten Probezeit Gründe zur Annahme, dass es einer weiteren Erprobung des

Rechtsbrechers bedarf, kann das Gericht nach bedingter Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe die Probezeit um höchstens drei Jahre verlängern. Eine wiederholte Verlängerung ist zulässig (§ 53 Abs. 4 StGB).

Bei Verurteilungen wegen einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung oder einer sexuell motivierten strafbaren Handlung gegen Leib und Leben oder die Freiheit ist der Rechtsbrecher im Falle der bedingten Entlassung für die Dauer der Probezeit unter gerichtliche Aufsicht (§ 52a StGB) zu stellen, soweit eine Überwachung seines Verhaltens, insbesondere hinsichtlich der Befolgung einer Weisung, spezialpräventiv notwendig ist. Die Aufsicht hat das Gericht mit Unterstützung der Bewährungshilfe, in geeigneten Fällen unter Betrauung der Sicherheitsbehörden, der Jugendgerichtshilfe oder anderer geeigneter Einrichtungen zu überwachen. Die mit der Überwachung betrauten Stellen haben dem Gericht über die gesetzten Maßnahmen und ihre Wahrnehmungen zu berichten (§ 52a Abs. 2 StGB).

Zu 27 bis 29:

Die Beschäftigung von Pflegepersonal bzw. die Entscheidung über eine Beschäftigung im Pflegebereich fällt nicht in meine Zuständigkeit.

Zu 30 bis 33:

Identitätsänderungen betreffen das Personenstands- bzw. Namensänderungsrecht und fallen daher in den Wirkungsbereich des Herrn Bundesministers für Inneres.

Wien, 20. Jänner 2017

Dr. Wolfgang Brandstetter

